



## Merkblatt „Gehölzschnitt im Hausgarten“

Informationen zur Zulässigkeit nach dem Naturschutzrecht (Stand: Okt. 2024)

Eine Maßnahme ist nur zulässig, wenn **KEINE** der folgenden Nummern 1 – 3 dagegenspricht:

### 1. Allgemeiner Artenschutz

#### Jahreszeitliches Schnittverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 (siehe auch Fußnote<sup>1</sup>)

##### Ganzjährig zulässig:

- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses einer Saison, d.h. von frischen Trieben im aktuellen Jahr, oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (u.a. Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)
- **im Rahmen zulässiger Bauvorhaben** die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses
- einzeln stehenden Baum abschneiden oder beseitigen (siehe Fußnote)<sup>2</sup>

zulässig vom 1. Oktober bis 28. Februar  
(außerhalb der Vogelbrutzeit; § 39 Abs. 5 BNatSchG):

##### Gehölze

- abschneiden
- auf den Stock setzen
- entfernen

### 2. Besonderer Artenschutz:

#### Für Gehölzschnitte, die nach Nr. 1 dieses Merkblattes zulässig wären, ist zwingend **immer auch parallel** der Artenschutz **ganzjährig** zu beachten!

§ 44 BNatSchG „Es ist **verboten**, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie **zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier, Larven) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“  
Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

**Besonders geschützte Arten** sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen) und eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

**Streng geschützte Arten** sind unter den Säugetieren z.B. die Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten z.B. der Grünspecht, die Waldohreule und der Neuntöter, unter den Insektenarten z.B. der Eremit sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

##### Vorgehen in der Praxis

- Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss deshalb eine **Überprüfung** vorgenommen werden, **ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten**. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf besetzte Nester sowie auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und –spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen!
- Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (**dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall**), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester **standorttreuer Vogelarten**, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester von Eulen.
- Bei Baumhöhlen ist **neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen** zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.
- Es ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass keine der o.g. Verbote (§ 44 BNatSchG) eintreten. Im Zweifelsfall wird dazu geraten sich vorab fachlichen Rat durch eine versierte Person (z.B. Biologe/Biologin etc.) einzuholen. Werden trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen während der Arbeiten Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und eine fachkundige Person bzw. die Untere Naturschutzbehörde einzuschalten.

<sup>1</sup> „Hausgärten/Wohngrundstücke“ >>> Ein Hausgarten/Wohngrundstück kann so in die Landschaft eingebettet sein, bzw. mit dieser zu einem einheitlichen Bild verwachsen oder zu ihrem Bestandteil geworden sein (insbesondere Grundstücke in Ortsrandlage oder bei Einödhöfen bzw. auch Splittersiedlungen), dass es mit Ausnahme der tatsächlich überbauten Flächen und deren unmittelbaren Umgriff der freien Natur zuzurechnen ist, mit der Folge, dass Gehölze auf solchen Grundstücken **Teil der freien Natur sein können**. In solchen Fällen ist das Merkblatt „Gehölzschnitt in der freien Natur“ einschlägig.

<sup>2</sup> hierunter fallen NICHT (und damit NICHT ganzjährig zulässig) sonstige Gehölze z.B. Hecken und auch Bäume, die Teil eines Gehölzbestandes sind

### 3. Genehmigungspflichtige Sonderfälle und Sonstiges:

- Das Gehölz unterliegt einem besonderen Schutz (z. B. Naturdenkmäler, **geschützter Landschaftsbestandteil, Biotop**): hier ist eine Maßnahme grundsätzlich unzulässig oder genehmigungspflichtig.
- Entsprechende Festsetzungen im **Bebauungsplan** oder eines Bescheides sind zu berücksichtigen (z.B. können Gehölze im Bebauungsplan als „zu erhaltende Gehölze“ festgesetzt sein).

### 4. Gewährleistung der Verkehrssicherheit / Gefahr in Verzug (§ 34 StGB)

Sofern der Gehölzeingriff nach vorgenannten Regelungen unzulässig ist, darf ein Eingriff im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nur dann genehmigungsfrei erfolgen, wenn eine akute und unmittelbare Gefahr durch den Baum droht, die nur durch eine sofortige Maßnahme behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde umgehend informiert werden. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung im Voraus eingeholt werden konnte. Zu beachten ist, dass Eingriffe auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränkt werden (ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.)

### 5. Kontakt und weitere Informationen:

Landratsamt Kelheim - Untere Naturschutzbehörde, Donaupark 12, 93309 Kelheim,

Tel. 09441/207-0, E-Mail: [Umwelt-naturschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:Umwelt-naturschutz@landkreis-kelheim.de)

Online: <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/landratsamt/geschaeftsverteilung/?naturschutz&orga=14387>

### 6. Gesetzesgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)